

BVGer E-4776/2020 vom 28. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4776_2020_d20200828

FR: TAF E-4776/2020 du 28 août 2020

IT: TAF E-4776/2020 del 28 agosto 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. August 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-4776/2020 Seite 10

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Staatssekretariat begründete die Abweisung des Asylgesuchs in seiner Verfügung im Wesentlichen wie folgt:

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer mache geltend, wegen seines Engagements für den Jugendflügel der HDP in Istanbul per Haftbefehl aus politischen Gründen gesucht zu werden. Den Haftbefehl und Dokumente habe er in Aussicht gestellt, jedoch trotz Aufforderung bis zum Entscheid nicht eingereicht. Zudem habe die Schweizer Vertretung in Ankara bestätigt, dass kein Haftbefehl und kein (verdecktes) Ermittlungsverfahren aus politischen Gründen, hingegen ein Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt, gegen den Beschwerdeführer angehoben worden sei. Damit seien die Angaben des Beschwerdeführers widersprüchlich und tatsachenwidrig. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Botschaftsabklärung eingereichten Dokumente würden ebenfalls ein Strafverfahren zu einem gemeinrechtlichen Delikt betreffen. Das doppelt eingereichte Anwaltsschreiben müsse, ohne entsprechende Dokumente wie Haftbefehl, als Gefälligkeitschreiben mit sehr geringem Beweiswert qualifiziert werden. Die Dokumente betreffend die strafrechtlichen Tatbestände seien zum Beleg einer politisch motivierten Verfolgung untauglich. Die Vorbringen seien unglaubhaft, auf weitere Unglaubhaftigkeitselemente werde daher nicht weiter eingegangen.

E-4776/2020 Seite 11

E. 4.1.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, zwei Cousins väterlicherseits seien bei der PKK gewesen, ein Dritter sei deswegen von der Polizei getötet worden und es habe bei der Familie Hausdurchsuchungen gegeben, sei festzuhalten, dass sich die geschilderten Probleme seinerzeit in der Provinz Mus ereignet hätten. Die (...)tägige Festnahme nach den Kobane-Protesten in Istanbul, die Mitnahme im Jahr 2016 für ein kurzes Verhör und die (...)tägige Festnahme im Jahr 2017 im Anschluss seiner Teilnahme an einer Presseerklärung für die HDP sowie der Übergriff durch MHP-Mitglieder hätten im Zeitpunkt der Ausreise im Frühjahr 2019 schon länger zurückgelegen. Zudem würden diese Vorfälle aufgrund ihrer Intensität den Anforderungen von Art. 3 AsylG nicht genügen. Damit würden keine ernsthaften Nachteile vorliegen, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglicht oder unzumutbar gemacht hätten.

E. 4.1.3

Der Beschwerdeführer mache im Wesentlichen geltend, für den Jugendflügel der HDP politisch tätig gewesen zu sein. Es sei nicht auszuschliessen, dass es deswegen zwischen 2015 und 2017 zu den vier Kurzfestnahmen gekommen sei, auch wenn es sich bei der HDP um eine legale Partei handle. Dies genüge jedoch nicht, um eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter künftiger Verfolgung anzunehmen. Der Beschwerdeführer sei nicht in exponierter Stellung für die HDP aktiv gewesen, weshalb keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, seine Befürchtungen, deswegen eine mehrjährige Haftstrafe verbüssen zu müssen, würden sich verwirklichen. Zudem stehe aufgrund der Botschaftsauskunft fest, dass gegen ihn weder ein (verdecktes) Ermittlungs- oder Strafverfahren aus politischen Gründen hängig sei noch ein politisches Datenblatt in der Datenbank GTB bestehe.

E. 4.1.4

Der Beschwerdeführer mache exilpolitische Tätigkeiten geltend. Das dazu geschilderte und dokumentierte Verhalten in der Schweiz sei insgesamt betrachtet jedoch nicht geeignet, ein ernsthaftes Vorgehen der türkischen Behörde zu bewirken. Es bestünden keine Anhaltspunkte für die Annahme, gegen den Beschwerdeführer wären in der Türkei aufgrund der geltend gemachten Aktivitäten behördliche Massnahmen eingeleitet worden. Demzufolge sei nicht davon auszugehen, er habe sich exilpolitisch qualifiziert exponiert und die türkischen Behörden würden dieses Tun als konkrete Bedrohung wahrnehmen, zumal er während des gut eineinhalb Jahre dauernden Asylverfahrens und trotz eines türkischen Rechtsvertreters keine Belege für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren in der Türkei aufgrund politischer Tätigkeiten für die HDP (einschliesslich Äusserungen auf Facebook) eingereicht habe. Es sei insgesamt daher nicht

E-4776/2020 Seite 12 anzunehmen, er müsse in der Türkei staatsanwaltliche Ermittlungen aus politischen Gründen oder ein Strafverfahren befürchten.

E. 4.1.5

Die beiden Verfahren wegen einer Vermisstenanzeige und wegen Drohung mit einer Waffe im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt würden keine Hinweise auf politische Beweggründe und ein rechtsstaatlich nicht legitimes Verfahren beinhalten, zumal dasjenige wegen einer Vermisstenanzeige eingestellt worden sei.

E. 4.1.6

Der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass die Flucht von weiteren Verwandten ins Ausland, generelle Probleme der Kurden, der Anschluss eines Cousins väterlicherseits an die PKK und einer Cousine väterlicherseits an die YPG und beantragte Haftstrafen von mindestens zehn Jahren für vier Cousins väterlicherseits für den Beschwerdeführer flüchtlingsrechtlich unbeachtlich seien, da er selber zur PKK keinen persönlichen Bezug gehabt und wegen der Verwandten keine persönlichen flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile erfahren habe.

E. 4.1.7

Die eingereichten Beweismittel würden zu keinen anderen Schlussfolgerungen führen. Insgesamt würden die Vorbringen weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft noch denjenigen an das Glaubhaftmachen genügen. Das Asylgesuch des Beschwerdeführers sei abzulehnen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird der Argumentation der Vorinstanz Folgendes entgegengehalten:

E. 4.2.1

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei der Beschwerdeführer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen. Er habe sich nach Kräften und Möglichkeit bemüht, die relevanten Beweismittel der Vorinstanz zu liefern; dies sei aufgrund der zahlreichen Beweismittelleingaben erkennbar. Zuletzt habe er die Kopie einer Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft H._____, Untersuchungsbüro für organisierte Kriminalität und terroristische Verbrechen, an die regionale Sicherheitsbehörde der Polizeidirektion des Landkreises F._____ vom (...) 2020 erhalten. Darin werde angeordnet, es seien die Social-Media-Konten des Beschwerdeführers zu identifizieren, entsprechend Bericht zu erstellen, der Verdächtige sei anzuhören und es sei die Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft abzuwarten, bevor der Verdächtige freigelassen werde. Da die Vorermittlungen geheim gewesen seien, habe der Anwalt dieses nicht früher und auch jetzt nur über Kontakte erhältlich machen können. Insgesamt

E-4776/2020 Seite 13 könne ihm nicht angelastet werden, dass er aufgrund der verdeckten Ermittlungen nicht alle Dokumente habe organisieren und einreichen können. Übrigens habe auch die schweizerische Botschaft diesbezüglich offensichtlich keine Informationen erhalten können.

E. 4.2.2

Hinsichtlich der Botschaftsauskunft sei festzuhalten, dass er in der Schweiz um Schutz vor politischer Verfolgung ersuche. Dass er das Verfahren wegen häuslicher Gewalt nicht erwähnt habe, stelle kein widersprüchliches Verhalten dar, zumal er gemäss seinem (damaligen) Kenntnisstand davon ausgegangen sei, dieses sei zufolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt worden. Dieses Verfahren habe auch nichts mit seinen Fluchtgründen zu tun.

E. 4.2.3

Soweit die Vorinstanz anführe, die Vorbringen betreffend seine drei Cousins seien zeitlich lange zurückgelegen, sei dies nicht von der Hand zu weisen. Allerdings sei relevant, dass seine Familie für ihre politischen Aktivitäten bekannt gewesen und deswegen – sowie wegen der allgemeinen Diskriminierung der Kurden – schon früh von Mus habe nach Istanbul flüchten müssen. Dem SEM sei zu entgegnen, dass die beiden Cousins väterlicherseits in den Jahren 2004 und 2007/08 als Märtyrer gefallen seien und ein Cousin von der Gendarmerie umgebracht worden sei. Genau wegen dieser familiären Beziehungen sei es bereits früher bei der Familie zu gewaltsam durchgeführten Razzien gekommen; dem Beschwerdeführer seien am Bein Verbrennungen zugefügt worden. Ein Bruder sei verurteilt und im Gefängnis gefoltert worden. Ein Onkel habe bei den letzten Kommunalwahlen als Vertreter der HDP für das Bürgermeisteramt kandidiert; ein Onkel lebe mit Nichte und weiteren Angehörigen in P._____, wo sie anerkannte Flüchtlinge seien. Entsprechend dieser Familienbande sei der Beschwerdeführer selber bereits viermal wegen politischer Aktivitäten – die von SEM nicht bezweifelt würden – festgenommen worden. Dies zeige insgesamt auf, dass der Beschwerdeführer im Fokus des türkischen Staates stehe. Die exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz würden sich nahtlos in sein Engagement vor der Ausreise einfügen. Insgesamt hätten die politischen Aktivitäten der Familie des Beschwerdeführers deutlichen Einfluss auf die Wahrnehmung seiner Person durch die türkischen Behörden, denen er entsprechend bereits bekannt gewesen sei.

E. 4.2.4

Die Aussagen des Beschwerdeführers könnten auch nicht pauschal als unglaubhaft beurteilt werden. Vielmehr habe er zu zahlreichen relevanten Themen detailliert und präzise geantwortet und es seien Realkennzeichen in seinen Antworten erkennbar. Sein etwas wortkarger Charakter tue

E-4776/2020 Seite 14 der Glaubhaftigkeit keinen Abbruch. Beispielsweise habe er sich nach dem Anruf Ende November 2018 konsequent und logisch verhalten, indem er nicht mehr (...) sei, sein Handy zerstört, die Ausreise organisiert und den Kontakt zur Familie gemieden habe, um diese nicht zu gefährden.

E. 4.2.5

Insgesamt seien die durch zahlreiche Beweismittel untermauerten Aussagen als glaubhaft zu beurteilen. Die Glaubhaftigkeitsprüfung durch die Vorinstanz sei einseitig. Sie habe diejenigen Elemente ausgeblendet, die für die Glaubhaftigkeit sprechen würden. Die glaubhaften Aussagen würden den Anforderungen zur Anerkennung als Flüchtling und Gewährung von Asyl genügen.

E. 4.2.6

Der Beschwerdeführer sei in der Schweiz politisch aktiv, was nicht unentdeckt geblieben sei. Eine kurdische Zeitschrift habe ein Foto abgedruckt, auf dem er deutlich zu erkennen sei, ANF News habe ebenfalls Fotografien publiziert, auf denen er klar erkennbar sei. Obwohl die verdeckten Ermittlungen gegen ihn wegen politischen Aktivitäten bereits länger laufen würden, sei unklar, weshalb die türkischen Behörden sich entschieden hätten, das Verfahren nunmehr offen zu führen. Es sei jedenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass diese ein klares Interesse am Beschwerdeführer als verdächtige Person hätten. Das exilpolitische Tun sei ja auch international sichtbar. Damit sei er mindestens als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Sollte das Gericht zum Schluss kommen, der Sachverhalt sei nicht abschliessend erstellt, sei die Verfügung aufzuheben und zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.3.1

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung vom 12. November 2020 fest, die eingereichte Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft H._____ vom (...) 2020 wegen Facebook-Posts betreffe lediglich ein Anfangsstadium von Ermittlungen aufgrund einer Strafanzeige; jedoch existiere offenbar weder ein Festnahme- noch ein Haftbefehl oder eine Anklage. Zudem sei – auch aufgrund der Datierung des Schreibens – davon auszugehen, dass es um Social Media-Beiträge nach seiner Ausreise gehe. Damit würde es sich allenfalls um Nachfluchtgründe handeln. Aufgrund dessen, dass bis anhin weder Anklage erhoben noch ein Festnahme-, Vorführ- oder Haftbefehl ergangen sei, sei von einem geringen Risiko auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei der Einreise festgenommen würde, zumal den übrigen Akten diesbezüglich keine Anhaltspunkte zu entnehmen seien. Sodann habe sich der Beschwerde-

E-4776/2020 Seite 15 führer bisher keiner Straftat (rechtskräftig) schuldig gemacht, er habe daher als strafrechtlich unbescholten zu gelten, zumal er – wie dargelegt – kein genügendes politisches Risikoprofil ausweise. Es wäre daher selbst bei einer (aktuell keineswegs absehbaren) Verurteilung wenig wahrscheinlich, dass er zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt werden könnte. Sollte es wegen seiner Social-Media-Aktivitäten doch

zu einer unbedingten Haftstrafe kommen, müsste er diese gemäss türkischer Strafvollzugsgesetzgebung und -praxis sehr wahrscheinlich nicht in Haft verbüssen. Da sich das Ermittlungsverfahren offenkundig in einem sehr frühen Stadium befindet, werde sich erst in einem allfälligen Gerichtsverfahren zeigen, ob die erhobenen Vorwürfe allenfalls sogar rechtmässig erfolgt sein könnten. Dies könne aufgrund der neu eingereichten Beweismittel und dem kurzen Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Polizeidienststelle und ohne weitere Dokumente aktuell nicht beurteilt werden.

E. 4.3.2

Es falle auf, dass die im betreffenden Schreiben der Staatsanwaltschaft H._____ an die Polizeidienststelle erwähnte Strafanzeige offenbar im (...) 2020 – mithin gleich nach dem negativen Asylentscheid vom 28. August 2020 – eingereicht worden sei und dass der anwaltlich vertretene Anzeiger denselben Nachnamen wie der Beschwerdeführer trage. Es könnte sich dabei um einen Verwandten handeln, was dadurch erhärtet werde, dass die gesamten Personalien des Beschwerdeführers der Staatsanwaltschaft offenbar bereits im Anfangsstadium der Ermittlungen bekannt gewesen seien. Wäre eine Anzeige durch eine Drittperson erfolgt, würde jedoch in einem Fall von Social Media (wie Facebook-Konto) gerade eine Identifizierung und Lokalisierung der Person erster Bestandteil eines staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsantrags an die Polizei bilden, was vorliegend nicht der Fall sei. Es sei damit auch davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über den anzeigenden Anwalt, eventuell sogar über den möglicherweise verwandten Anzeiger in den Besitz des vorliegenden UYAP-Ausdrucks gekommen sei. Weitere Dokumente der Strafuntersuchung oder des Ermittlungsverfahrens habe er nicht eingereicht, was nicht für ihn spreche. Diese Auffälligkeiten würden darauf hinweisen, dass der Beschwerdeführer sich über eine mit ihm verwandte Person wegen den Facebook-Posts habe anzeigen lassen, sich somit quasi selber angezeigt habe, um so einen (neuen) Grund für ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu konstruieren. Die vorstehenden Erwägungen würden somit für eine dem Asylrecht sachfremde Selbstanzeige via einen Verwandten und damit für einen selbst konstruierten Nachfluchtgrund sprechen, weshalb Zweifel an diesem neuen Beweismittel und damit zusammenhängenden Vorbringen anzubringen seien.

E-4776/2020 Seite 16

E. 4.3.3

Die zum Beleg der exilpolitischen Aktivitäten eingereichten Beweismittel seien im gesamten Kontext entsprechend nicht geeignet, die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden auf sich zu ziehen und damit flüchtlingsrechtliche Relevanz zu entfalten.

E. 4.3.4

Das Schreiben des Stadtrats von J._____ vom 17. September 2020 (Beilage 6 der Beschwerde) sei als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiskraft zu beurteilen. Hinsichtlich des legitimen Strafverfahrens wegen häuslicher Gewalt und Drohung werde auf die Ausführungen im Asylentscheid verwiesen.

E. 4.4.1

In der Replik vom 7. Januar 2021 wird argumentiert, die Auffassung der Vorinstanz, bei der im Schreiben vom (...) 2020 benannten Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in einer terroristischen Organisation handle es sich nur um eine vorsorgliche oder umfassende Standardwendung, sei nicht substantiiert, sofern der Vorinstanz dazu nicht weitere, dem

Be- schwerdeführer unbekannte Dokumente vorliegen sollten. Das SEM sei im Besitz von zahlreichen Beiträgen/Posts des Beschwerdeführers auf Social Media und genau diese Tätigkeiten würden in der Anordnung genannt, was klare Indizien dafür seien, dass er ins Visier der Behörden geraten sei. So- weit die Vorinstanz dafürhalte, dieses Beweismittel könne allenfalls Nach- fluchtgründe begründen, sei festzuhalten, dass aufgrund seiner Ausführun- gen anzunehmen sei, er habe seit Ende November 2018 im Fokus der tür- kischen Behörden gestanden. Allein, dass im Schreiben vom (...) 2020 von einem neu eingeleiteten Verfahren die Rede sei, bedeute nicht, dass dies das einzige Verfahren sei; mithin sei aufgrund der neu vorgelegten Doku- mente nicht zu schliessen, es seien keine weiteren Verfahren hängig. Es sei aus diesen vielmehr zu folgern, er werde tatsächlich und aktuell durch die türkischen Strafverfolgungsbehörden gesucht.

E. 4.4.2

Der Beschwerdeführer habe seine subjektive Furcht, die ihn seit No- vember 2018 begleite, bei den zwei Anhörungen deutlich und glaubhaft kundgetan. Die nunmehr eingereichten Beweismittel würden dabei objektiv auf die begründete Furcht hinweisen. Entgegen der Auffassung der Vor- instanz stehe aufgrund des Inhalts des Schreibens vom (...) 2020 fest, dass der Beschwerdeführer festgenommen und befragt werden solle; ob er anschliessend freikommen würde, sei offen, angesichts der Vorwürfe gegen ihn jedoch unwahrscheinlich.

E-4776/2020 Seite 17

E. 4.4.3

Der Ansicht, es liege kein politisches Risikoprofil vor, könne ebenfalls nicht gefolgt werden. Nicht nur der Beschwerdeführer habe sich über Jahre – im Jugendflügel der HDP und auf den sozialen Medien – politisch betä- tigt, auch die Familie sei politisch aktiv und dafür immer bekannt gewesen.

E. 4.4.4

Soweit das SEM in der Vernehmlassung quasi den Sachverhalt im Licht des türkischen Straf- und Antiterrorgesetzes rechtlich würdige, sei festzuhalten, dass der schweizerischen Behörde die Akten des türkischen Verfahrens und damit der tatsächliche, vollständige Sachverhalt nicht vor- liege. Ausserdem sei fraglich, inwiefern die Vorinstanz zu einer solchen rechtlichen Würdigung qualifiziert sei. Darüber hinaus lasse sie in ihren Ausführungen die notorische staatliche Willkür völlig ausser Acht. Es sollte dem SEM bekannt sein, dass die staatliche Verfolgung von politisch akti- ven Personen in der Türkei willkürlich und brutal erfolge. Artikel 7 Absatz 2 des türkischen Antiterrorgesetzes bestrafe Propaganda für eine Terror- organisation mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Bei der Bege- hung der Straftat durch Presse und Rundfunk werde das Strafmass um die Hälfte erhöht. Propagandahandlungen über die sozialen Medien könnten auch als solche Propaganda über die Presse bewertet – und entsprechend das Strafmass erhöht – werden. Zudem sei diversen Medienberichten zu entnehmen, dass politische Aktivitäten über die sozialen Medien gravie- rende Folgen haben könnten. Damit sei der in der Anordnung der General- staatsanwaltschaft geäusserte Vorwurf als ernstzunehmende Anschuldi- gung zu werten.

E. 4.4.5

Es erstaune, dass die Vorinstanz sich auf eine eingehende Auseinan- dersetzung mit dem türkischen Strafrecht hinauslasse und erkläre, der Be- schwerdeführer müsse die Strafe sehr

wahrscheinlich nicht in Haft verbü- sen, dann jedoch festhalte, das Verfahren befinde sich noch im frühen Ermittlungsstadium, damit sei noch offen, ob die erhobenen Vorwürfe allenfalls rechtmässig seien. Weshalb vorliegend von einem funktionieren- den, willkürfreien türkischen Rechtsstaat ausgegangen werde, sei nicht nachvollziehbar. Fakt sei, dass spätestens mit den neuen Beweismitteln feststehe, dass gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen Beiträgen auf sozialen Medien laufe. Dies sei ein ernstzunehmender Vor- wurf, bei dem nicht leichtfertig davon ausgegangen werden dürfe, bei einer Rückkehr drohten keine Probleme. Das Risiko einer Festnahme bei der Einreise sei insgesamt und nicht zuletzt aufgrund der illegalen Ausreise als äusserst hoch einzuschätzen. Auch unter dem Blickwinkel von Nachflucht- gründen wäre die Vorinstanz zu entsprechend sorgfältiger Abklärung gehalten gewesen.

E-4776/2020 Seite 18

E. 4.4.6

Die Argumentation einer (allenfalls mit Hilfe einer verwandten Per- son) konstruierten Verfolgungssituation gehe schon deswegen ins Leere, weil die Vorinstanz überdies erkläre, es handle sich um ein amtsinternes Schreiben, womit sich die Frage stelle, warum der Anzeiger oder sein An- walt dieses Schreiben hätten erhalten können. Die Argumentation der Vor- instanz zeige damit lediglich, dass sie sich verschiedener Theorien be- diene, ohne den tatsächlichen Sachverhalt zu kennen.

E. 4.4.7

Hinsichtlich der exilpolitischen Tätigkeiten sei festzuhalten, dass die mediale Präsenz des Beschwerdeführers zusammen mit dem bestehen- den Risikoprofil und der Tatsache, dass er bei den türkischen Behörden aktenkundig sei, als qualifizierte politische Exponierung zu qualifizieren sei.

E. 4.4.8

Das Schreiben des Stadtrats von J._____ zeige die grossen Be- mühungen des Beschwerdeführers, seinen Mitwirkungspflichten nachzu- kommen. Dieses Beweismittel sei als ein weiteres Indiz für die Richtigkeit seiner Vorbringen zu werten.

E. 4.5

In ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 5. März 2021 hielt die Vor- instanz dafür, der Arztbericht vom 27. Januar 2021 Bericht stütze sich auf Parteibehauptungen ab. Aufgrund dieses Berichts und der Aktenlage könne nicht auf eine akute medizinische Notlage und lebensbedrohende Situation geschlossen werden, zumal in der Türkei die notwendigen medi- zinisch-psychiatrischen Einrichtungen vorhanden seien und auch Psycho- therapeuten Behandlungen anbieten würden, die geläufigen psychischen Erkrankungen wie PTBS und Depressionen seien mithin behandelbar. Aus diesen Gründen würden die dokumentierten psychiatrischen Probleme der Zumutbarkeit und der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entge- genstehen. Zudem sei der Wegweisungsvollzug möglich. Im Weiteren werde auf die Erwägungen des Asylentscheids vom 28. August 2020 ver- wiesen.

E. 4.6

In der Replik vom 23. März 2021 liess der Beschwerdeführer die Rich- tigkeit und Angemessenheit der Argumentation der Vorinstanz bestreiten.

E. 4.7

In seiner letzten Eingabe vom 13. Mai 2022 liess der Beschwerdeführer auf die vielen mit der Eingabe eingereichten Beweismittel hinweisen und ausführen, diese Aktenstücke würden belegen, dass gegen ihn in der Türkei seit 2019 strafrechtlich vorgegangen werde. Ihm werde Beleidigung des türkischen Staatspräsidenten und Propaganda für eine Terrororganisation vorgeworfen. Dass die türkischen Behörden nicht früher über ihre Ermittlungen informiert oder sichtbare Verfahrensschritte eingeleitet hätten, könne nicht ihm angelastet werden. Er habe von seiner Rechtsvertretung in der Türkei zahlreiche weitere Ermittlungsakten respektive interne Schreiben von diversen türkischen Behörden erhalten, die geringe Relevanz für das hängige Asyl-Beschwerdeverfahren besitzen würden. Aus prozessökonomischen Gründen verzichte er auf die Einreichung dieser Unterlagen, reiche diese aber bei Bedarf gerne nach.

E. 5

März 2021 beantragt, es sei "im Bestreitungsfall" ein weiterer Schriftwechsel durchzuführen. Aufgrund des bisherigen Verfahrensgangs sieht das Bundesverwaltungsgericht davon ab.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat im Rahmen der ergänzenden Vernehmlassung vom

E. 5.2

Wie nachfolgend dargelegt wird, ist die angefochtene Verfügung des SEM aufzuheben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer angibt, über weitere, ihm prima vista nicht relevant erscheinende Beweismittel im Zusammenhang mit seinen Strafverfahren in der Türkei zu verfügen, ist er unter Hinweis auf seine gesetzliche Mitwirkungspflicht aufzufordern, diese umgehend vollständig bei der Vorinstanz einzureichen.

E. 6.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.2 m.w.H.).

E-4776/2020 Seite 20

E. 6.2.1

Der Beschwerdeführer hat mittlerweile zahlreiche Unterlagen zum Beleg der von ihm geltend gemachten Verfolgungssituation beigebracht.

E. 6.2.2

Der Einwand in der Replik vom 7. Januar 2021, die Vorinstanz lasse sich in ihrer Argumentation zu einer strafrechtlichen Beurteilung von Sachverhaltselementen im Kontext des türkischen Straf- und Antiterrorgesetzes hinreissen, ohne diese Straftaten im Detail zu kennen, ist nicht von der Hand zu weisen. Die vom SEM geäußerten Vermutungen im Hinblick auf die mögliche Verwandtschaft des Beschwerdeführers mit dem gleichnamigen Anzeiger wirkt spekulativ und vermag auch das Gericht letztlich nicht zu überzeugen, zumal der Familienname Q._____ in der Türkei verbreitet vorkommt (die Forebears-Website listet für die Türkei rund 50'000 Personen mit diesem Namen auf; vgl. < [https://forebears.io/de/surnames/ Q._____](https://forebears.io/de/surnames/Q._____) > [alle in diesem Urteil zitierten Internet-Quellen abgerufen am 30. August 2022]).

E. 6.2.3

Der Beschwerdeführer hat zwar keine exponierte Stellung in der HDP respektive deren Jugendflügel eingenommen. Bei der Beurteilung des Risikos zukünftiger Verfolgung ist vorliegend jedoch auch die familiäre Konstellation mitzuberücksichtigen. Er hat mehrere Verwandte erwähnt, die sich der PKK und den YPG angeschlossen hätten, im Kampf gegen die türkische Armee gefallen oder von der Polizei getötet worden seien oder für die mehrjährige Freiheitsstrafen beantragt worden seien. Diese Angaben hat die Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen. Sie beschränkt sich inhaltlich im Ergebnis auf die Argumentation, er selber habe ja keinen persönlichen Bezug zur PKK gehabt und wegen der Verwandten keine persönlichen flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile erlitten.

E. 6.2.4

Dass die Vorfälle in Mus und die Festnahmen im Zusammenhang mit den Kobane-Protesten im Zeitpunkt der Ausreise lange zurückgelegen hätten, wird vom Beschwerdeführer anerkannt; er weist aber zu Recht darauf hin, dass auch diese Ereignisse bei der ganzheitlichen Beurteilung der Furcht vor zukünftiger Verfolgung in Betracht gezogen werden müssen (vgl. Beschwerde S. 8).

E. 6.2.5

Die kurzen Festnahmen wurden vom SEM in der angefochtenen Verfügung nicht erkennbar in den familiären Kontext gestellt. Die Frage der Konsequenzen der exilpolitischen Aktivitäten wurden ähnlich isoliert betrachtet und rechtlich qualifiziert.

E-4776/2020 Seite 21

E. 6.2.6

Die psychiatrischen Diagnosen (vgl. Arztbericht vom 27. Januar 2021: Posttraumatische Belastungsstörung, Ersttraumatisierung im Kindesalter, bis zur Flucht in die Schweiz mehrfach traumatisiert; schwere depressive Störung mit somatischen Symptomen; Schwierigkeiten mit den aktuellen Lebensumständen) wurden vom SEM als solche nicht bestritten. Die diesbezügliche Argumentation, in der Türkei seien die notwendigen medizinisch-psychiatrischen Einrichtungen vorhanden und solche Erkrankungen seien dort behandelbar, lässt aber ebenfalls keine vertiefte individualisierte Auseinandersetzung mit der persönlichen Situation des Beschwerdeführers erkennen, beispielsweise mit Bezug auf die Frage nach den Aussichten einer entsprechenden Behandlung, wenn sie am Ort der Traumatisierung durch- respektive weitergeführt werden müsste.

E. 6.2.7

Der Beschwerdeführer hat in seiner letzten Eingabe eine Vielzahl von türkischen Verfahrensdokumenten eingereicht. Diese hinterlassen einen grundsätzlich authentischen Eindruck. Falls es sich dabei um echte Unterlagen handelt, wäre durchaus zu schliessen, dass in der Türkei offenbar ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Einträgen respektive geteilten Beiträgen auf Social Media – konkret wegen Beleidigung des türkischen Staatspräsidenten und Propaganda für eine Terrororganisation – läuft. Das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden in einer solchen Situation lässt sich naturgemäss nicht mit letzter Genauigkeit vorhersagen. Es ist daher im Einzelfall die Frage des Bestehens eines allfälligen asylrechtlich relevanten Politmalus gebührend zu prüfen (vgl. dazu BVGE 2013/25 und 2014/21; Urteil des BVGer E-5815/2020 vom 10. Februar 2021 E. 6.3.3). Diese Beurteilung ist wiederum unter Mitberücksichtigung des sozialen und familiären Kontexts vorzunehmen; zudem sind dabei die bisherigen Erlebnisse der betroffenen Person mit den Behörden des Heimatstaats gebührend zu würdigen, namentlich zur Beurteilung der subjektiven Komponente einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung (vgl. etwa BVGE 2009/51 E. 4.2 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 4 E.5.d, EMARK 2004 Nr. 1 E. 6.a f.).

E. 6.2.8

Die türkischen Behörden gehen seit dem gescheiterten Putschversuch vom Juli 2016 rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismusanklagen sowie übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung; Tausende sehen sich aufgrund ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien mit gegen sie eingeleiteten Strafuntersuchungen und Anklagen konfrontiert (vgl. zum Ganzen etwa SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE,

E-4776/2020 Seite 22 Türkei: Gefährdung aufgrund der Veröffentlichung von "kritischen" Informationen in sozialen Netzwerken, 5. Dezember 2018; HUMAN RIGHTS WATCH, Türkei: Ausnahmezustand beendet, Repressionen gehen weiter, 17. Januar 2019 < <https://www.hrw.org/de/news/2019/01/17/tuerkei-ausnahmezustand-beendet-repressionen-gehen-weiter> >; HUMAN RIGHTS WATCH, Turkey, Events of 2018, < <https://www.hrw.org/world-report/2019/country-chapters/turkey> >). Die türkische Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung erheblich erschwert (vgl. STOCKHOLM CENTER FOR FREEDOM, Erdoğan's Rule by Royal Decree: Turkey's Contempt for The Rule of Law, September 2017, S. 8; < <https://stockholmcf.org/wp-content/uploads/2017/09/Turkeys-Contempt-for-The-Rule-of-Law.pdf> >).

E. 6.2.9

Bei dieser Sachlage kann schon angesichts des familiären Hintergrunds des Beschwerdeführers nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass insbesondere ein allfälliges Strafverfahren wegen "Propaganda für eine Terrorvereinigung" gegen ihn eingestellt oder mit einer bloss geringfügigen Bestrafung enden würde.

E. 6.2.10

Der Vorinstanz ist zugutezuhalten, dass sie sich bemüht hat, den Sachverhalt im Rahmen von Abklärungen der Schweizer Botschaft vor Ort zu verifizieren. Diese wurden allerdings im Sommer 2019 vorgenommen und geben damit offensichtlich nicht den aktuellen Stand wieder (sofern die eingereichten Beweismittel authentisch sind, die zwischen Ende 2019

und dem Jahr 2022 datieren).

E. 6.2.11

Die Frage, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort einer asylbeachtlichen Verfolgung seitens der türkischen Behörden ausgesetzt wäre, kann daher bei der derzeitigen Aktenlage und ohne weitergehende Abklärungen, namentlich auch zur Frage der Authentizität der eingereichten Unterlagen, nicht mit ausreichender Sicherheit beantwortet werden.

E. 7.1

Insgesamt ist nach dem Gesagten festzustellen, dass der rechtserhebliche Sachverhalt im vorliegenden Fall nicht vollständig erstellt ist respektive aktuell durch das Gericht nicht abschliessend beurteilt werden kann.

E-4776/2020 Seite 23

E. 7.2

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. dazu BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend stellen die notwendigen Abklärungen eine relativ aufwändige und umfangreiche Beweiserhebung dar. Zudem vermag, wie oben dargelegt, die Begründung der angefochtenen Verfügung nicht in allen Punkten zu überzeugen.

E. 7.3

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit die Aufhebung der Verfügung vom 28. August 2020 beantragt worden ist. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts im Sinn der vorstehenden Erwägungen sowie zur neuen Entscheidungsfindung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, auf die übrigen Ausführungen und Rügen in der Beschwerde näher einzugehen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.1

Dem Gesuch der amtlichen Rechtsbeiständin um Entlassung aus ihrem Amt ist in Anbetracht der angeführten Begründung zu entsprechen. Von der neuen Rechtsvertretung ist Kenntnis zu nehmen. Für die Einsetzung einer neuen amtlichen Rechtsbeiständin oder eines neuen amtlichen Rechtsbeistands besteht angesichts des Verfahrensausgangs keine Veranlassung.

E. 9.2

Dem Beschwerdeführer ist eine Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Vertretungskosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, vgl. Art.

7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-4776/2020 Seite 24

E. 9.3

In der Kostennote der bisherigen amtlichen Rechtsbeiständin vom 24. März 2021 wird ein zeitlicher Vertretungsaufwand von insgesamt 19 Honorarstunden ausgewiesen. Die notwendige Zeit für die Erarbeitung der nachfolgenden Eingaben ist auf 1.5 Stunden zu schätzen. Ein Gesamt- aufwand von mehr als 20 Honorarstunden erscheint der (überdurchschnitt- lichen) sachverhaltlichen Komplexität und den gesamten Umständen des vorliegenden Verfahrens nicht vollumfänglich angemessen; er ist auf 16 Stunden zu kürzen. Der Stundenansatz von Fr. 220.– ist reglements- konform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 3'570.– (inkl. hochgerechnete Auslagen) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4776/2020 Seite 25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.